



Steuern, Finanzen und Controlling

▷ Steuern

Dirk J. Lamprecht, Oliver Glück

Digitale Rechnungen und E-Invoicing



Verlag Dashöfer

Dirk J. Lamprecht, Oliver Glück

Digitale Rechnungen und E-Invoicing

Unter Berücksichtigung der aktuellen GoBD und des ZUG-
FeRD-Verfahrens



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: Februar 2016

Copyright © 2016 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A	Elektronische Rechnungsübermittlung und GoBD	1
1	Steuerrechtliche Betrachtung	1
2	Digitale Rechnung	2
2.1	Zustimmung zur elektronischen Rechnung durch eine Rahmenvereinbarung	2
2.2	Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen	3
2.3	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und Steuervereinfachungsgesetz	4
2.4	Innerbetriebliches Kontrollverfahren	5
3	Vorschriften zur Digitalen Prüfung und Aufbewahrung	6
3.1	Digitale Prüfung durch die Finanzverwaltung	9
3.2	Digitale Aufbewahrung digitaler Rechnungen	9
B	ZUGFeRD – E-Invoicing	13
1	Verarbeitungsalternativen	16
2	Rechnungsinformationen	17
3	ZUGFeRD-kompatible Produkte	19
C	Internes Kontrollsystem (IKS)	20
1	Einführung	20
1.1	Gesetzliche / rechtliche Grundlagen	21
1.2	Umfang / Ausgestaltung des IKS	23
1.3	Anforderungen an ein IKS	23
1.4	GoBD / Verfahrensdokumentation	25
2	Aufbau und Bestandteile eines IKS	25
2.1	COSO	25
2.2	Prinzipien eines IKS	26
2.3	Bestandteile des IKS	28
2.4	IKS und Interne Revision	33
2.5	GoBD / Verfahrensdokumentation	34
D	Aufbewahrungspflichten	36
1	Handelsrecht	36
1.1	Aufzubewahrende Unterlagen	36

1.2	Aufbewahrungsfristen	40
2	Steuerrecht	44
2.1	Aufzubewahrende Unterlagen	45
2.2	Aufbewahrungsfristen	48

A Elektronische Rechnungsübermittlung und GoBD

Dirk J. Lamprecht

1 Steuerrechtliche Betrachtung

Damit der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist unter anderem erforderlich, dass er im Besitz einer Rechnung ist. Die Rechnungsübermittlung in Papierform verursacht sowohl beim leistenden Unternehmer als auch beim Leistungsempfänger erhebliche Kosten. Hierunter fallen nicht nur die Kosten für das Versenden, sondern auch die Papierkosten und die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrung. Beim Leistungsempfänger wird häufig die in Papierform eingegangene Rechnung vervielfältigt, damit diese den einzelnen Fachabteilungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für den umsatzsteuerrechtlichen Vorsteuerabzug geändert.¹ Bisher war der Vorsteuerabzug aus digital übermittelten Rechnungen nur zulässig, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mithilfe des EDI-Verfahrens übermittelt wurden. Bei einem Download musste die Rechnung in Papierform aufbewahrt werden und der Nachweis der Bezahlung über ein Kundenkonto (z. B. Girokonto oder Kreditkartenbeleg) erfolgen.

Diese für die Praxis hohen Anforderungen sind seit dem 1. Juli 2011² nicht mehr zu erfüllen. Gleichwohl verlangen der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung jedoch ein internes Rechnungskontrollverfahren.

1 Der Gesetzgeber hat von der Option nach Artikel 233 Abs. 1 S. 2 MwStSystRL Gebrauch gemacht, die es den Mitgliedstaaten freistellt, auch Rechnungen anzuerkennen, die auf andere Weise elektronisch übermittelt oder bereitgestellt werden.

2 Die betreffenden Leistungen müssen jedoch nach dem 1. Juli 2011 erbracht worden sein.